

# M I E T V E R T R A G

zwischen

dem **Tennisclub Kusel e.V.**

- **Vermieter** -

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ Wohnort

- **Mieter** -

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter für die Zeit vom

01.10. ... - 30.04. ... (Winterabonnement)

01.10. ... - 30.09. ... (Jahresabonnement)

den Platz Nummer \_\_\_\_\_ in Halle \_\_\_\_\_ seiner zwei vereinseigenen Tennishallen

\_\_\_\_\_  
Wochentag von bis Uhr

zu einem Mietzins von derzeit \_\_\_\_\_ €. Die Kosten für die Beleuchtung des angemieteten Platzes sind im vorgenannten Mietzins nicht enthalten, sondern vom Mieter zusätzlich zu tragen.

2. Der Mietzins wird durch den Vermieter vom Girokonto des Mieters im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen. Fällig ist der Mietzins für Winter- und Jahresabonnements am 01.10. dieses Jahres sowie am 01.10. der nachfolgenden Jahre, falls sich das Mietverhältnis verlängert.

## **SEPA-Lastschriftmandat**

Gläubiger-Identifikationsnummer des TCK: **DE71ZZZ00000321216**

Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer, wird vom TCK ausgefüllt): \_\_\_\_\_.

Der Mieter ermächtigt den TCK widerruflich, den Mietzins mittels Lastschrift von nachfolgendem Konto einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die vom TCK auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**IBAN:** \_\_\_\_\_ **BIC:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kontoinhabers)

3. Bestandteil dieses Mietvertrages ist die „Beitragsordnung Hallen“ des Vermieters vom 17.02.2003 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Das gilt auch für Mietverträge mit Nichtmitgliedern.
4. Bei Winterabonnements außerhalb der Kernzeit (Kernzeit = mo. - fr. von 18.00 - 21.00 Uhr) erfolgt die Vermietung unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 31.08. dieses Jahres kein anderer Mietinteressent den dem Mieter vermieteten Platz im Jahresabonnement mieten will. Um dem Mieter die Möglichkeit einzuräumen, vom Winterabonnement auf ein Jahresabonnement umzusteigen, verpflichtet sich der Vermieter vor der Vermietung des Platzes an den Mietinteressenten diesen dem Mieter namentlich zu nennen. Erklärt der Mieter dem Vermieter danach innerhalb einer Woche, dass er auf ein Jahresabonnement umsteigen will, wird mit dem Mieter ein neuer Mietvertrag abgeschlossen. Anderenfalls wird der Platz im Jahresabonnement an den Mietinteressenten vermietet.
5. Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um eine Wintersaison (bei Winterabonnements) bzw. um ein Jahr (bei Jahresabonnements, wenn es nicht bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres vom Vermieter oder vom Mieter gekündigt wird. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf deren Zugang an.
6. Ändert sich vor Beginn der unter Ziffer 1 vereinbarten Mietzeit oder während der - auch verlängerten - Mietzeit der in der „Beitragsordnung Hallen“ unter § 8 angegebene Preis durch Beschluss der Mitgliederversammlung, so ist vom 01.10. dieses Jahres an abweichend von Ziffer 1 der neu festgesetzte Preis als Mietzins zu entrichten. Ziffer 3 Satz 2 gilt *entsprechend*.
7. Teilt der Mieter dem Vermieter mit, dass er von einem Winterabonnement auf ein Jahresabonnement umsteigen möchte, wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen. Will der Mieter von einem Jahresabonnement auf ein Winterabonnement umsteigen, muss er das Jahresabonnement fristgemäß kündigen. Auch wenn der Mieter dem Vermieter im Kündigungsschreiben oder auf sonstige Weise mitteilt, dass er statt des Jahresabonnements ein Winterabonnement wünscht, wandelt sich das Jahresabonnement nicht allein aufgrund dieser Mitteilung des Mieters in ein Winterabonnement um. Vielmehr ist der Abschluss eines neuen Mietvertrages unter Berücksichtigung der Regel, wonach Jahresabonnements - auch solche von Nichtmitgliedern - Vorrang vor Winterabonnements haben (§ 3 Abs. 1 u. 2 „Beitragsordnung Hallen“), erforderlich.
8. Das Abonnement ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragbar. Auch die längerfristige Überlassung des angemieteten Platzes an

einen Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters erlaubt. Als längerfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

9. Die vereinbarte Mietzeit ist exakt einzuhalten. Sie beginnt und endet jeweils mit der vollen Stunde.
10. Ist der Vermieter nicht dazu in der Lage, dem Mieter den angemieteten Hallenplatz zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen, wird dem Mieter für jede ausgefallene Stunde im Jahresabonnement  $1/52$  und im Winterabonnement  $1/30$  des Mietzinses erstattet. Dies gilt allerdings nicht bei Unbespielbarkeit des angemieteten Platzes infolge höherer Gewalt oder Bau- und/oder Reparaturarbeiten in den Hallen.
11. Der Vermieter ist berechtigt, den angemieteten Hallenplatz für Turnierspiele zu benutzen, wenn er es dem Mieter spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Benutzung mitteilt. Auch in diesem Fall ist dem Mieter  $1/52$  bzw.  $1/30$  des Mietzinses je ausgefallene Stunde zu erstatten. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, den angemieteten Hallenplatz für infolge schlechter Witterungsverhältnisse in der Halle stattfindender Medenspiele zu benutzen ohne es dem Mieter zuvor mitteilen zu müssen. Auch in diesem Fall ist dem Mieter  $1/52$  bzw.  $1/30$  des Mietzinses je ausgefallene Stunde zu erstatten.
12. Der angemietete Platz darf ausschließlich zum Tennisspielen benutzt werden. Die Hallen dürfen - auch vor und nach dem Spielen - nur mit sauberen Hallentennisschuhen ohne Profilsohlen betreten werden. Im Flur vor Halle 1 dürfen keine Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände abgelegt werden. Zum Spielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die zuvor noch nicht zum Spielen im Freien verwendet worden sind. Durch das Spielen auf dem angemieteten Platz darf der Spielbetrieb auf dem Nebenplatz nicht beeinträchtigt werden
13. Für etwaige dem Mieter bei Benutzung des angemieteten Platzes entstandene Schäden haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
14. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, ändert das nichts an der Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen.

Kusel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter